

# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Preis: 20 Pf. monatlich, 2.00 Mk. vierteljährlich, 7.00 Mk. halbjährlich, 13.00 Mk. jährlich. / Bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2.40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. / Die Postämter, Postboten sowie unsere Kurträger und Geschäftsleute nehmen überall Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unabweislicher Ereignisse der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Zeitungsveranstaltungen — hat der Betriber keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in den obgenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. / Druck- und Verkaufspreis der Nummer 20 Pf. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Geschäftsleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Druck-Verwaltung: Berlin G. 2. 6.

## Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

## Amts-Blatt



für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgeschäft sowie für das Forst-

Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff rentamt zu Tharandt. Postfach-Ronto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 287.

Dienstag den 10. Dezember 1918.

77. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

**Alkohol- und ätherhaltige Arzneien**, die dem Rezepturzwang nicht unterliegen, insbesondere Spiritus aethereus (Hoffmanns Tropfen), Tinctura Valerianae, Tinctura Valerianae aetherea, Karmelitergeist, Franzbranntwein, Rosmarin- und Wacholdergeist, Sennspiritus, dürfen in und außerhalb von Apotheken im Handverkauf nur zu Heilzwecken, und ohne ärztliche Verordnung nur in Mengen bis zu 20 g an eine Person für einen Tag abgegeben werden. Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bestraft.

Dresden, am 3. Dezember 1918.

161 a IV M b

Ministerium des Innern.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 2. Dezember 1918.

2657 V G 1

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise.

Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Säbfrüchte vom 3. April 1917 (RdBl. S. 307) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung gleichen Inhalts vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273) bestimmt:

§ 1.

Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst (in Preußen und Elsaß-Lothringen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatkarte und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 2.

Soweit inländische Saat- und Steckzwiebeln nach § 1 dieser Bekanntmachung zu Saatzwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stelle abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

Für Saatzzwiebeln bis 31. Dezember 1918 21 Mk.  
vom 1. Januar 1919 ab je Monat und Zentner 1.— Mk. mehr

für Steckzwiebeln

1. längliche und ovale:		
Größe I unter 1 1/2 cm Durchmesser	100	Mk.
Größe II 1 1/2 bis 2 cm	80	"
Größe III 2 bis 2 1/2 cm	60	"
2. plattrunde:		
Größe I unter 2 cm	120	"
Größe II 2 bis 2 1/2 cm	100	"
Größe III 2 1/2 bis 3 cm	80	"

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, am 28. November 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

### Zeitliche Begrenzung der Hauschlachtungen.

Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsfleischverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (RdBl. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens

31. Dezember 1918

durchgeführt sein müssen.

Nach diesem Zeitpunkt sind Genehmigungen für Hauschlachtungen nicht mehr zu erteilen.

Die nach dem 1. Januar 1919 noch in den Beständen befindlichen Schweine sind, abgesehen von den Zuchtschweinen, auf deren Erhaltung mit allen Mitteln hinzuwirken ist, und von noch nicht abgenommenen Vertragschweinen, möglichst ohne Verzug zur Erfüllung der Schlachtviehumlage heranzuziehen.

Ausnahmen in besonderen Fällen zu erteilen, bleibt den Kommunalverbänden vorbehalten.

Dresden, am 30. November 1918.

5468 V L A III

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

### Ausführungsverordnung zum Reichswahlgesetz.

Auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (RdBl. S. 1345 ff.) und der Wahlordnung vom gleichen Tage (RdBl. S. 1353 ff.) sowie zu deren weiterer Ausführung wird folgendes bestimmt:

I.

Zu Wahlkommissaren werden gemäß § 8 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes und § 11 der Wahlordnung ernannt:

- für den 28. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 1—9) der Oberregierungsrat **Dr. Heeriloy** bei der Kreishauptmannschaft Dresden,
- für den 29. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 10—14) der Geh. Regierungsrat **Freiherr v. Der** bei der Kreishauptmannschaft Leipzig,
- für den 30. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 15—23) der Stadtrat **Dr. Härtwig** in Chemnitz.

II.

Als Gemeindeobrigkeiten im Sinne von Ziffer III der Anlage B zur Wahlordnung in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung sind zuständig

- 1. für die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraumes
  - a) in den Städten mit rev. Städteordnung: der Stadtrat.
  - b) in den übrigen Städten: der Bürgermeister,
  - c) in den Landgemeinden: die Amtshauptmannschaft.
- 2. für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten
  - a) in den Städten mit rev. Städteordnung: der Stadtrat,
  - b) im übrigen: die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß.

III.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke (§ 7 des Reichswahlgesetzes in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung) hat durch die nach Ziffer II, 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden unverzüglich zu geschehen; die Amtshauptmannschaften haben den Gemeindevorständen sofort zu eröffnen, in welcher Weise die Stimmbezirke auf dem platten Lande abgegrenzt sind.

2. Eine Abschrift der nach § 9 Abs. 2 der Wahlordnung erforderlichen Anzeige an den Wahlkommissar ist dem Ministerium des Innern einzureichen.

IV.

1. Die Aufstellung der Wählerlisten durch die Gemeindebehörden (§ 9 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Wahlordnung) ist unverzüglich nach der Abgrenzung der Stimmbezirke in Angriff zu nehmen und dergestalt zu beschleunigen, daß die Listen spätestens bis Ende dieses Jahres fertiggestellt sind.

2. Die Aufstellung der Wählerlisten in solchen Gemeinden, zu deren Steuerflur ein selbständiger Gutsbezirk gehört, erfolgt auch für die Bewohner des Gutsbezirks mit durch die Gemeindebehörde (vgl. § 84 der Landgemeindeordnung, § 8 der rev. Städteordnung).

Dresden, am 7. Dezember 1918.

181 I L.

Ministerium des Innern.

### Reffelsdorf.

#### Lebensmittel-Bezug.

Sämtliche Haushaltungsvorstände wollen sich bis **Sonnabend den 14. Dezember** bei einem der hiesigen Kaufleute, wo sie beabsichtigen vom 16. Dezember 1918 bis 31. Januar 1919 die zur Verteilung kommenden Waren zu beziehen, unter Vorlegung der grünen Karten melden. Die bisherigen Kundenlisten für Nahrungsmittelbezug bleiben bestehen. Zugelassene Kaufleute: Schmiedecke, Starke und Gelfert.

Reffelsdorf, am 9. Dezember 1918.

Der Ortsauschuß.

## Der Wahltermin.

### Der Wahltermin.

Aus politischen Kreisen wird uns geschrieben: Am 16. Februar 1919 wird nicht gewählt werden zur deutschen Nationalversammlung, soviel kann man schon heute als feststehend ansehen. Entweder die Regierung Ebert-Daase wird gefürzt; dann brauchen wir überhaupt nicht zu wählen, und die Spartakusleute brauchen die Nationalversammlung nicht erst, wie sie es jetzt alle Tage laut und ungeheuer anständig, nach russischem Muster mit bewaffneter Hand aneinanderzufügen. Oder die gegenwärtige Regierung bleibt am Ruder; dann darf, dann kann sie nicht bis Mitte Februar warten, sie um-

anerkannter Reichshoden für die neuen, aus der Revolution hervorgegangenen Zustände in Deutschland geschaffen wird. Einfach schon deshalb nicht, weil die Entente mit ihr keinen Frieden schließt, solange sie sich nicht als die gesetzmäßige Vertretung des deutschen Volkes ausweisen kann, und auch deshalb nicht, weil es ebenso wenig im Innern Ruhe und Ordnung geben wird, solange nur Gewalt gegen Gewalt in unserer Mitte um die Herrschaft ringen. Auf einer von beiden Seiten muß die Gewalt so rasch wie nur möglich durch das Recht ersetzt werden — dann ist wenigstens die Möglichkeit gegeben, wieder geordnete Zustände im Lande herbeizuführen und unter ihrem Schutze an die Arbeit zu gehen. Nichts oder nur unvollständiges mit der arbeitenden Arbeit, nachdem so un-

endlich viel zerstört worden ist von dem was unsere Väter geschaffen haben. Erst, als die Wahlen zur Nationalversammlung ausgeschrieben waren, freute man sich ziemlich allgemein darüber, daß dieser Entschluß gefaßt war. Bald aber brach die Überlegung durch, daß der Termin viel zu weit hinausgeschoben war. Mitte Januar — nicht Mitte Februar — wurde vereinbart als Parole ausgerufen, und siehe da: die Regierung selbst folgte diesen Spuren. Sie begann mit der Veröffentlichung von Telegrammen aus dem Reich, in denen die ungleich schleunigere Abarbeitung der Wahlen gefordert wurde. Regierungen von Bundesstaaten, Soldatenräte, Volkswahlmänner stimmten überein in diesem Vorhaben, und man sah, daß man die Wahlen